

AnwaltVerein Stuttgart e.V.

Beitragsordnung

1. Die Mitglieder des AnwaltVereins Stuttgart e.V. sind nach Maßgabe des § 2 der Satzung zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. Er ist dem Verein kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
3. Bei Eintritt in den AnwaltVerein Stuttgart e.V. vor dem 01. Juli des laufenden Geschäftsjahres ist der volle, bei Eintritt nach dem 30. Juni lediglich der hälftige Jahresbeitrag zu entrichten. Eine weitere Ermäßigung pro rata temporis findet nicht statt.
4. Endet die Mitgliedschaft auf andere Weise als durch Austrittserklärung oder Ausschluss vor dem 01. Juli des laufenden Geschäftsjahres, so ist lediglich der hälftige Jahresbeitrag zu entrichten, im Übrigen verbleibt es bei dem vollen Jahresbeitrag. Eine weitere Ermäßigung pro rata temporis findet nicht statt. Tritt ein Vereinsmitglied wegen Verlegung der Kanzlei aus dem AnwaltVerein Stuttgart e.V. aus und begründet vor dem 01. Juli des laufenden Geschäftsjahres die Mitgliedschaft im nunmehr zuständigen, dem Deutschen AnwaltVerein zugehörigen, örtlichen AnwaltVerein, so ermäßigt sich der Jahresbeitrag auf die Hälfte.
5. Ein innerhalb von 2 Jahren nach seiner Erstzulassung zur Anwaltschaft dem AnwaltVerein Stuttgart e.V. beigetretenes Mitglied hat bis zum Ende des auf seinen Beitritt folgenden übernächsten Geschäftsjahres lediglich den **ermäßigten Beitrag** zu entrichten. Eine weitere Ermäßigung nach Ziff. 3 oder 4 findet nicht statt.
6. Mitglieder, die sich am 01.01. und 01.07. eines Jahres im Mutterschutz oder in der Elternzeit befinden, können unter Versicherung des Vorliegens der Voraussetzungen jeweils für das erste bzw. zweite Halbjahr den **ermäßigten Beitrag** beantragen. Der Antrag ist jeweils schriftlich bis 01.01. oder 01.07. für das Halbjahr zu stellen.
7. Auf Antrag ist ab dem Geschäftsjahr, in dem das Vereinsmitglied das 68. Lebensjahr vollendet, nur noch der **ermäßigte Beitrag** gemäß Ziff. 5 zu entrichten, wenn dem Antrag eine ununterbrochene Mitgliedschaft von zehn Jahren im AnwaltVerein Stuttgart e.V. oder einem dem Deutschen AnwaltVerein zugehörigen örtlichen AnwaltVerein vorangegangen ist.
8. Der Vorstand wird ermächtigt, in Ausnahmefällen zur Vermeidung besonderer sozialer Härten den Mitgliedsbeitrag zu ermäßigen oder vorübergehend zu erlassen.

Die vorliegende Beitragsordnung gilt mit Wirkung ab 01.01.1991.

Diese Beitragsordnung wurde von der Mitgliederversammlung des AnwaltVereins Stuttgart e.V. am 20.02.1991 beschlossen, die Einfügung zu Ziff. 7 wurde am 01.03.2000 beschlossen mit Wirkung ab dem Geschäftsjahr 2000. Die Einfügung zu Ziff. 6 wurde am 12.03.2003 beschlossen mit Wirkung ab dem Geschäftsjahr 2003.